

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	

**Anlage zu den
Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
über Umweltschutzanforderungen
(Teil A)**

Verwendung von Geräten und weiteren Produkten für die Grünflächenpflege / Gartenbau / Forsten

I. Allgemeine Anforderungen für Geräte

1. Sämtliche Gartengeräte haben keine halogenhaltigen Polymere und Zusätze von halogenhaltigen Flammschutzmitteln in den Kunststoffen der Gehäuse und Gehäuseteile.
2. Es dürfen in den Kunststoffen der Gehäuse und Gehäuseteile und der Griffe keine Stoffe zugesetzt sein, die nach der EG-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind als:
 - krebserzeugend (Carc. Cat. 1, Carc. Cat. 2, Carc. Cat. 3)
 - erbgutverändernd (Mut. Cat.1, Mut. Cat.2, Mut. Cat.3)
 - fortpflanzungsgefährdend (Repr. Cat. 1, Repr. Cat. 2, Repr. Cat. 3)
3. Es sind nur Füllsysteme für den Kraftstofftank zugelassen, die sicherstellen, dass die Betankung des Motors und die Versorgung mit weiteren Betriebsstoffen ohne Leckverluste erfolgt.

II. Materialanforderungen an Komposthäcksler und Motorkettensägen (CPV 160)

1. Einfache Demontierbarkeit der Geräte und Baugruppen.
2. Leicht lösbare mechanische Verbindungen.
3. Kunststoffgehäuse müssen aus einheitlichem Homopolymer oder Copolymer bestehen.
4. Kunststoffzusätze dürfen keine cadmium- oder bleihaltigen Zusätze enthalten.

III. Lärmgrenzwerte für Gartengeräte (CPV 160)

1. Vertikutierer
 - a) Bei Vertikutierern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 98 dB (A) nicht überschreiten.
 - b) Bei Vertikutierern mit Elektromotor darf der garantierte Schalleistungspegel 94 dB (A) nicht überschreiten.

2. Heckenscheren
 - a) Bei Heckenscheren mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 104 dB (A) nicht überschreiten.
 - b) Bei Heckenscheren mit Elektromotor darf der garantierte Schalleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.
3. Rasentrimmer / Rasenkantenschneider / Grastrimmer
 - a) Bei Rasentrimmern / Rasenkantenschneidern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 105 dB (A) + 6 P (P: Leistung in KW) nicht überschreiten.
 - b) Bei Rasentrimmern / Rasenkantenschneidern mit Elektromotor darf der garantierte Schalleistungspegel 94 dB (A) nicht überschreiten.
4. Rasenmäher
 - a) Bei Rasenmähern mit Verbrennungsmotor darf der Schalleistungspegel bei folgenden Schnittbreiten nicht überschritten werden:
 - bei Schnittbreite $L \leq 50$ cm 96 dB (A)
 - bei Schnittbreite $50 \text{ cm} < L \leq 70$ cm 98 dB (A)
 - bei Schnittbreite $70 \text{ cm} < L \leq 120$ cm 100 dB (A)
 - bei Schnittbreite $L > 120$ cm 105 dB (A)
 - b) Bei Rasenmähern mit Elektromotor/Batteriebetrieb darf der garantierte Schalleistungspegel 90 dB (A) nicht überschreiten.
5. Freischneider / Motorsensen
Bei Freischneidern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 105 dB (A) + 6 P (P: Leistung in KW) nicht überschreiten.
6. Hochentaster
 - a) Bei Hochentastern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 110 dB (A) + 2 P (P: Leistung in KW) nicht überschreiten.
 - a) Bei Hochentastern mit Elektromotor/Batteriebetrieb darf der garantierte Schalleistungspegel 104 dB (A) nicht überschreiten.
7. Komposthäcksler
 - a) Bei Komposthäckslern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.
 - b) Bei Komposthäckslern mit Elektromotor darf der garantierte Schalleistungspegel 94 dB (A) nicht überschreiten.
8. Motorkettensägen
 - a) Bei Motorkettensägen mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 108 dB (A) + 2 P (P: Leistung in KW) nicht überschreiten.
 - b) Bei Motorkettensägen mit Elektromotor darf der garantierte Schalleistungspegel 104 dB (A) nicht überschreiten.
9. Laubbläser / Laubsammler
 - a) Bei Laubbläsern / Laubsammlern mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schalleistungspegel 100 dB (A) nicht überschreiten.
 - b) Bei Laubbläsern / Laubsammlern mit Elektromotor darf der garantierte Schalleistungspegel 100 dB (A) nicht überschreiten.

10. Motorhacken / Bodenfräsen

- c) Bei Motorhacken / Bodenfräsen mit Verbrennungsmotor darf der garantierte Schallleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.
- d) Bei Motorhacken / Bodenfräsen mit Elektromotor darf der garantierte Schallleistungspegel 96 dB (A) nicht überschreiten.

IV. Kettenschmierstoffe für Motorsägen CPV 090

1. Der Schmierstoff erfüllt die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens [Blauer Engel, DE-UZ 178, Ausgabe Juli 2014](#). Die Anforderungen können auch hier: [Link](#) heruntergeladen werden.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- Umweltzeichen [Blauer Engel \(DE-UZ 178\)](#) oder gleichwertiges Gütezeichen.